

D.

## Statut der Kunstgewerbeschule.

---

§. 1.

Die Kunstgewerbeschule hat die Heranbildung tüchtiger Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie zur Aufgabe. Es bilden daher jene Zweige der Kunst, welche mit den Gewerben in nächster Verbindung stehen, die Hauptgegenstände des Unterrichtes und bedingen die Gliederung der Anstalt.

Diese Zweige sind: 1. die Baukunst, 2. die Bildhauerei, 3. das Zeichnen und Malen.

§. 2.

Die Kunstgewerbeschule zerfällt demnach:

- a) in drei Fachschulen für Baukunst, Bildhauerei, sowie für das Zeichnen und Malen; zu ihnen tritt
- b) eine Vorbereitungsschule.

§. 3.

Die Vorbereitungsschule hat die Aufgabe, bei mangelhafter Vorbildung jene Fertigkeit im Zeichnen zu gewähren, welche zu erfolgreicher Benützung des Unterrichtes in den Fachschulen nöthig erscheint.

§. 4.

Die Thätigkeit der Fachschulen findet gegenüber der eigentlichen Kunst ihre Begrenzung durch die der Anstalt gestellte Aufgabe, dem Bedürfnisse der Kunstgewerbe nach künstlerisch gebildeten Kräften zu entsprechen.

§. 5.

Die Fachschule für Baukunst umfasst daher die Lehre vom architektonischen Styl und den architektonischen Formen im Allgemeinen, im Besonderen aber ihre Anwendung auf die Baugewerbe, welche es mit künstlerischen Formen zu thun haben, also vorzüglich auf Bautischlerei, auf Möbelfabrikation, auf die Fabrikation von Oefen und Kaminen, überhaupt ihre Anwendung auf die Ausstattung des Hauses und der Kirche, soweit sie hier in Frage kommt.

§. 6.

Die Fachschule für Bildhauer hat die technische Fertigkeit im Modelliren und Bossiren sowohl figuraler wie ornamentaler Gegenstände zu gewähren, und zwar in ihrer Verwendung für die entsprechenden Gewerbe, als da beispielsweise sind: Goldschmiedekunst, Gefäßbildnerei in Metall, Thon, Glas, Stuccaturarbeiten, Steinmetzarbeiten u. s. w. Auch soll jenen Zöglingen, welche sich der Holzschnitzerei widmen, die nöthige Anleitung ertheilt werden.

§. 7.

Die Fachschule für Zeichnen und Malen hat in ihrer gewerblichen Richtung die gesammte malerische Flächenverzierung, ebenso die figurale wie die ornamentale, zum Gegenstande. Die Gewerbe, auf welche sie sich bezieht, sind beispielsweise die Wanddecoration, die Zeichnung oder Malerei auf Glas und Porcellan, für Email und Mosaiken; sie umfasst das grosse Gebiet der Ornamentation aller gewebten Stoffe u. s. w.